

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WEIDPLAS GmbH, Obere Wiltisgasse 48, 8700 Küsnacht, Schweiz

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen regeln abschliessend sämtliche Beziehungen zwischen WEIDPLAS GmbH (nachfolgend „Besteller“) und dem Bestellungen-Empfänger (nachfolgend „Lieferant“) bei Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu anderen Einkaufsbedingungen.

Sofern zwischen Besteller und Lieferant individuelle Verträge abgeschlossen wurden, haben die Bestimmungen jener Verträge Vorrang, soweit sie in Schriftform vorliegen. Sie werden soweit erforderlich ist, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

2. Vertragsschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Der Besteller hält sich an seine Bestellung für 14 Kalendertage ab Datum der Abgabe der Bestellung gebunden. Offensichtlich irrtümliche Bestellungen oder Teile derselben können durch den Besteller jederzeit mittels einseitiger schriftlicher Erklärung korrigiert werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeite der Bestellung einschliesslich der Bestelunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach Spezifikation des Bestellers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen im Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 2 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Spezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Der Besteller ersetzt dem Lieferanten angemessene und nachgewiesene Mehrkosten, die durch die Änderung der Bestellung entstanden sind. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird die erwartete Lieferverzögerung sowie erwartete Mehrkosten 5 Kalendertage nach Zugang der Bestelländerung schriftlich anzeigen.

Der Lieferant darf Bestellungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte (u. a. Sub-Unternehmer) zwecks Erfüllung weitergeben. Im Fall der Zustimmung durch den Besteller haftet der Lieferant für Lieferungen und für Leistungen von Sub-Unternehmern im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden vom Besteller die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn diesen nicht innerhalb von 3 Kalendertagen seit Zugang des Abrufs widersprochen wird und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Ist absehbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller umgehend mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer des Lieferverzugs anzugeben.

3. Bestätigung der Bestellung

Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind als Gesamtpreis oder als Einheitspreis stets Festpreise, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mehrwert- oder Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.

Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarungen alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle des Bestellers) einschliesslich Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten.

5. Liefertermin

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Massgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Waren oder die Einbringung von Leistungen bei der vom Besteller bestimmten Stelle. Erkennt der Lieferant die Möglichkeit von Verzögerungen, hat er dies dem Besteller sofort mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des Terms. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

Gerät der Lieferant in Verzug, so schuldet er dem Besteller eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangener Woche des Verzugs, höchstens aber 5% des Gesamtauftragswertes. Die Konventionalstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch des Bestellers nicht angerechnet. Ist der Besteller an der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen infolge von Umständen gehindert, die er nachweislich trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 3 Monate nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

6. Lieferung und Leistung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die vom Besteller bestimmte Stelle. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind unzulässig.

Die Lieferung / Leistung ist frei Werk des Bestellers durchzuführen, sofern keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es gilt die Ankunfts-klausel DAP der Incoterms 2010.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer und eine WEIDPLAS Referenz (Bestellnummer o.ä.) auszuweisen.

Erfolgen die Lieferungen durch die Bahn oder ein sonstiges Transportunternehmen, so sind vorstehende Daten auch auf allen Frachtbriefen und / oder sonstigen Warenbegletpapieren, Zollkonditionen anzugeben.

Ausländische Lieferanten haben bei Versendung nach Deutschland neben den gewöhnlichen Warenbegletpapieren auch Zollkonditionen beizulegen.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat der Lieferant dafür besorgt zu sein, dass die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bis zum Eintreffen der Waren am Bestimmungsort eingehalten werden. Alle zu liefernden Produkte sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Artikelnummer zu versehen.

7. Werkzeuge / Vorrichtungen / Modelle

Die vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind von dem Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftrags erledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

Die übergebenen Hilfsmittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten, sowie durch den Lieferanten auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden zu versichern.

Die Hilfsmittel sind vom Lieferanten als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und soweit möglich getrennt vom Eigentum des Lieferanten und/oder eines Dritten aufzubewahren. Sollten Vollstreckungsmassnahmen Dritter in diese Hilfsmittel erfolgen, ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Hilfsmittel sind auf Anforderung des Bestellers an diesen herauszugeben.

8. Transportversicherung

Der Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen, bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

9. Sachmängelhaftung

Der Lieferant übernimmt für die Verwendung von bestem zweckentsprechendem Material, für sachgemässe und gute Ausführung, für zweckmässige Konstruktion und für einwandfreie Montage eine Sachmängelhaftung von 24 Monaten ab endgültiger Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes oder Abnahme der erbrachten Leistung. Im Falle einer mangelhaften Lieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dem Besteller stehen Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

Beruhet der Mangel auf Verschulden des Lieferanten oder besteht der Mangel im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, so hat der Lieferant auch für Folgeschäden einzustehen.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgäpfigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Untersuchungspflicht des Bestellers bei der Wareneingangskontrolle auf Mängel beschränkt ist, die unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang zu erwarten ist. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Bestellers gilt seine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als

unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesandt wird.

10. Rechnungstellung

Rechnungen sind dem Besteller im Doppel und / oder gemäss den in der Bestellung genannten Bestimmungen für jede Lieferung oder Leistung einzureichen.

In den Rechnungen sind neben Bestellnummer, den WEIDPLAS Artikelnummern und der Kommission die gleichen Daten wie unter Ziffer 6 aufgeführt anzugeben.

Der Lauf der Zahlungsfrist (auch für Skonto-Abzug) wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnungen mangels dieser Daten unterbrochen wird.

11. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, ist es dem Besteller gestattet innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung den vereinbarten Preis zu bezahlen. Bezahlt er innerhalb von 14 Tagen, so kann er vom Rechnungsbetrag 2% Skonto abziehen, zahlt er innerhalb von 30 Tagen, zahlt er netto. Die Zahlung erfolgt mit dem Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers. Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung oder der Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei erfolgt.

Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Abtretung von Ansprüchen seitens des Lieferanten ist unzulässig (Abtretungsverbot), ausser der Besteller stimmt einer Abtretung vorab schriftlich zu. Dem Lieferanten steht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.

12. Rücktrittsrecht

Der Besteller ist berechtigt, eine Bestellung rückgängig zu machen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche daraus herleiten kann, wenn der Lieferant trotz Mahnung mit seiner Lieferung mehr als sieben Tage zum ursprünglichen Liefertermin in Verzug geraten ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung zu, der neben dem Besteller entstandenen Schaden auch dessen infolge des Verzuges entstandenen frustrierten Aufwendungen erfasst.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung

Der Lieferant sichert dem Besteller zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Design, Marken, Urheberrecht etc.) verletzen und garantiert die volle Freiheit und Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände von allen Ansprüchen freizustellen und den Schaden des Bestellers zu ersetzen.

Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster usw., welche der Besteller dem Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen spätestens mit der Beendigung der Lieferbeziehung in ordnungsgemäsem Zustand an den Besteller zurückgegeben werden. Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, Kopien und/oder Vervielfältigungen anzufertigen. Ebenso wenig ist es ihm erlaubt, solche Gegenstände zurückzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, technische Daten sowie sonstige kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller über diesen bekannt werden, geheim zu halten. Solche Kenntnisse dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für den Besteller verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Diese Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Stellt der Lieferant im Auftrag und auf Kosten des Bestellers Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel her, so wird der Lieferant diese Gegenstände für den Besteller zur ausschliesslich vertragsgemässen Verwendung besitzen und diese Gegenstände gehen unmittelbar nach ihrer Herstellung in das Eigentum des Bestellers über. Ist nur teilweise Kostenbeteiligung vereinbart, erwirbt der Besteller Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil.

Der Lieferant ist bis auf Widerruf verpflichtet, diese Fertigungsmittel auf eigene Kosten sorgfältig zu verwalten.

Der Besteller erhält an den Fertigungsmitteln sämtliche Nutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sie ohne das Einverständnis des Bestellers über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen.

Die Fertigungsmittel sind so zu kennzeichnen, dass die Eigentümerstellung des Bestellers auch gegenüber Dritten dokumentiert ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an diesen Gegenständen nicht zu.

14. Materialbeschaffung durch den Besteller

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien sind und bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verzichtet auf den Eigentumswerb. Solche Materialien sind übersichtlich und getrennt von anderen Materialien als Eigentum des Bestellers zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Bestellungen erfolgen für den Besteller. Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigeestellten Materialien hergestellten Erzeugnisse ist, die insoweit vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt werden.

15. Eigentumsvorbehalt

Im Falle, dass bestellte Materialien durch Be- oder Verarbeitung in Erzeugnisse des Bestellers übergehen, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt.

Die Übergabe der Ware an den Besteller erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt der Besteller durch Kaufpreiszahlung ein bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übergabe an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung. Der Besteller ist im ordnungsgemässen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).

16. Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann bei fälligen Forderungen gegen den Lieferanten offene Rechnungen entsprechend kürzen.

17. Nichtigkeitkeit

Die Teilnichtigkeit, Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren ihre Wirksamkeit um Ganzen nicht, vielmehr gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die gesetzliche Regelung. Sofern es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, gilt anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine angemessene wirksame und durchführbare Bestimmung durch die Parteien als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten. Dies gilt für etwaige Lücken der AGB entsprechend.

18. Einwilligung zur Datenbearbeitung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller über ihn bezogene Daten abspeichert und weiterverarbeitet.

19. Soziale Verantwortung

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, zur Arbeitssicherheit, zum Umwelt- und Tierschutz einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung der Richtlinien der UN Initiative Global Compact sowie der von den Internationalen Arbeitsorganisationen (IAO) in der „Declaration of fundamental principles and rights at work“ verabschiedeten Prinzipien abzuwickeln.

Der Lieferant sichert zu, dass die jeweiligen gültigen Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns eingehalten werden und vom ihm beauftragte Unterlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen diese Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bussgeldern verpflichtet, welche in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeitenden, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

20. Streitigkeiten

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung ist das für den Geschäftssitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

21. Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestellungen oder anderen Vereinbarungen des Bestellers findet das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung.